BDA-Brandschutz.de

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) – Rechtliche Grundlagen, Wartungspflichten und Prüffristen für Sachkundige und Sachverständige

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) unterliegen strengen rechtlichen und technischen Vorgaben, um ihre Funktion im Brandfall sicherzustellen. Neben der regelmäßigen Wartung sind Prüfungen durch Sachkundige und Sachverständige vorgeschrieben, die jeweils unterschiedliche Intervalle und Zuständigkeiten betreffen.

Relevante rechtliche Grundlagen und Normen

1. Landesbauordnungen (LBO)

 § 40 Musterbauordnung (MBO): RWA sind brandschutzrelevante Anlagen, deren Wartung und Funktionsfähigkeit gemäß den Anforderungen des Brandschutzkonzepts sicherzustellen ist.

2. Muster-Prüfverordnung (MPrüfVO)

 § 14 MPrüfVO: Mindestens jährliche Prüfung durch einen Sachkundigen erforderlich; zudem Prüfungen durch Sachverständige in bestimmten Intervallen, meist im Rahmen der wiederkehrenden Bauwerksprüfung.

3. **DIN EN 12101**

- Definiert Anforderungen an die Konstruktion, Funktion und Pr\u00fcfung von RWA-Anlagen, insbesondere:
 - DIN EN 12101-2 (Natürliche Rauchabzüge): Regelmäßige Prüfungen durch geschultes Fachpersonal.

4. ASR A2.2 (Arbeitsstättenrichtlinie)

 Punkt 5.3.2: Wartung und Kontrolle der RWA entsprechend Herstellervorgaben und technischer Regeln.

5. VDMA 24177

Stellt spezifische Prüfkriterien für RWA bereit, darunter monatliche
 Sichtprüfungen, regelmäßige Wartungen durch Sachkundige und umfangreiche
 Prüfungen durch Sachverständige.

BDA-Brandschutz.de

Prüfungsintervalle und Zuständigkeiten

Prüfart	Intervall	Durchführende Person	Rechtsgrundlage
Sichtprüfung	Monatlich	Betreiber	Herstellerangaben, VDMA 24177
Funktionstest	Halbjährlich	Sachkundiger	DIN EN 12101, ASR A2.2
Wartung	Jährlich	Sachkundiger	MPrüfVO § 14, DIN EN 12101
Prüfung durch Sachverständigen	Alle 3 bis 5 Jahre (je nach Landesrecht)	Sachverständiger	MPrüfVO, LBO (z. B. § 3 oder § 14)

Anforderungen an Sachkundige und Sachverständige

1. Sachkundige

- Ein Sachkundiger ist eine Person, die über eine einschlägige fachliche
 Ausbildung verfügt und durch Schulungen, wie z. B. gemäß VDMA 24177, für die
 Wartung und Prüfung von RWA qualifiziert ist.
- o Zuständig für:
 - Sichtprüfung auf Beschädigungen und Beeinträchtigungen.
 - Funktionstests der Steuerung, Klappen und Lüftungsöffnungen.
 - Dokumentation von M\u00e4ngeln und Reparaturempfehlungen.

2. Sachverständige

- Ein Sachverständiger ist eine unabhängige, fachlich besonders qualifizierte Person, die die Funktion von RWA-Anlagen prüft und deren Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen bestätigt.
- o Zuständig für:
 - Prüfung im Rahmen wiederkehrender Bauwerksprüfungen (alle 3 bis 5 Jahre, je nach Landesbauordnung).
 - Überprüfung der Anlagen auf Einhaltung baurechtlicher und technischer Vorschriften.
 - Erstellung eines Prüfberichts und Freigabeprotokolls.

BDA-Brandschutz.de

Detaillierte Prüfpraxis

1. Monatliche Sichtprüfung (Betreiber)

o Kontrolle auf äußere Schäden, Verunreinigungen oder mechanische Blockaden.

2. Halbjährliche Funktionsprüfung (Sachkundiger)

- o Test der manuellen und automatischen Auslösung.
- o Überprüfung der Stromversorgung, Antriebe und Steuerungen.

3. Jährliche Wartung (Sachkundiger)

- Inspektion der gesamten Anlage, inklusive aller Klappen, Fenster, Lüftungsöffnungen und Steuerzentralen.
- Messung der Ansprechzeiten und Funktionsfähigkeit von Meldern und Notstromversorgung.

4. Prüfung durch Sachverständigen (alle 3 bis 5 Jahre)

- Gesamtprüfung der Anlage auf Einhaltung der baurechtlichen und technischen Vorgaben.
- Umfassende Funktionsprüfung aller Komponenten und Beurteilung der langfristigen Betriebssicherheit.

Fazit

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen gemäß der Muster-Prüfverordnung (§ 14), den Landesbauordnungen, der DIN EN 12101 und der ASR A2.2 regelmäßig geprüft werden. Die Prüfungen und Wartungen erfolgen durch Betreiber, Sachkundige und Sachverständige in unterschiedlichen Intervallen. Betreiber sind verpflichtet, die Anlagen monatlich zu kontrollieren, während Sachkundige jährliche Wartungen durchführen und Sachverständige im Abstand von 3 bis 5 Jahren eine unabhängige Überprüfung vornehmen müssen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist entscheidend für die Funktionsfähigkeit der RWA und die rechtliche Absicherung des Betreibers.